

# **Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Göttingen für das Jahr 2022**

(i.d.F. des Beschlusses des Präsidiums vom 10.11.2021)

## **A. Besetzung der Kammern**

### **I. Berufsrichterinnen und Berufsrichter**

1. Die Kammern werden mit folgenden Berufsrichterinnen und Berufsrichtern besetzt:

#### **1. Kammer**

Vorsitzende: Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Killinger

Vertreterin der  
Vorsitzenden: Richter am Verwaltungsgericht Walleck

Richterin am Verwaltungsgericht Gebhardt

Richter am Verwaltungsgericht Vogel

#### **2. Kammer**

Vorsitzender: Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Lenz

Vertreterin des  
Vorsitzenden: Richterin am Verwaltungsgericht Worthmann (bis 30.06.2022)

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Seibel (ab 01.07.2022, als  
Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Verwaltungsgericht Neumeister

#### **3. Kammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth

Vertreter des  
Vorsitzenden: Richter am Verwaltungsgericht Pardey

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph

Richterin am Verwaltungsgericht Worthmann (ab 01.07.2022)

#### **4. Kammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schneider

Vertreterin des  
Vorsitzenden: Richterin am Verwaltungsgericht Habermann

Richterin am Verwaltungsgericht Wiethaus

Richterin Zier

### **5. Kammer**

Vorsitzende: Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Killinger

Vertreterin der  
Vorsitzenden: Richterin am Verwaltungsgericht Gebhardt

Richterin am Verwaltungsgericht Walleck

### **6. Kammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth

Vertreter des  
Vorsitzenden: Richter am Verwaltungsgericht Pardey

2. Vertreter des  
Vorsitzenden: Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph

### **7. Kammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth

Vertreter des  
Vorsitzenden: Richter am Verwaltungsgericht Pardey

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph

Richterin am Verwaltungsgericht Worthmann

### **8. Kammer:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth

Vertreter des  
Vorsitzenden: Richter am Verwaltungsgericht Pardey

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph

Richterin am Verwaltungsgericht Worthmann

### **9. Kammer**

Vorsitzende: Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Killinger

Vertreterin der  
Vorsitzenden: Richterin am Verwaltungsgericht Gebhardt

Richter am Verwaltungsgericht Walleck

## 2. Reihenfolge der Vertretung für die Kammern 1 bis 4 und 8

<sup>1</sup>Die Vertretung der Kammervorsitzenden erfolgt zunächst nach § 21 f Abs. 2 GVG, die der beisitzenden Richterinnen und Richter nach der gemäß § 21 g GVG zu treffenden Anordnung. <sup>2</sup>Ist danach eine Vertretung nicht möglich, erfolgt sie kammerübergreifend. <sup>3</sup>Sie obliegt dann den Richterinnen und Richtern der Kammern, die in der Nummer nachfolgen, und zwar in der Reihenfolge der Nummern, wobei die 1. der 4. Kammer folgt; die 8. Kammer wird von den Richterinnen und Richtern der 4. Kammer vertreten. <sup>4</sup>Muss der Vorsitzende einer Kammer kammerübergreifend vertreten werden, treten zunächst nacheinander die Vorsitzenden, danach die Stellvertreter der Vorsitzenden und sodann die dienstälteren vor den dienstjüngeren Richterinnen und Richtern der nachfolgenden Kammern ein. <sup>5</sup>Die kammerübergreifende Vertretung der beisitzenden Richterinnen und Richter erfolgt durch die beisitzenden Richterinnen und Richter der nachfolgenden Kammer, und zwar beginnend mit dem bzw. der dienstjüngsten Richter(in). <sup>6</sup>Sind auch alle beisitzenden Richterinnen und Richter der nachfolgenden Kammer verhindert, übernehmen die beisitzenden Richterinnen und Richter der weiteren Kammern die Vertretung in derselben Reihenfolge. <sup>7</sup>Kann die Kammer auf diese Weise nicht besetzt werden, treten die Vorsitzenden der nachfolgenden Kammern ein. <sup>8</sup>Wer als Güterichterin oder Güterichter tätig geworden ist, ist von der Mitwirkung an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren (auch im Wege der Vertretung) ausgeschlossen.

### II. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

1. Den Kammern 1 bis 4 und 8 werden die aus dem **Anhang** ersichtlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugeteilt.

<sup>1</sup>Sie sind in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen zu den Sitzungen heranzuziehen. <sup>2</sup>Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben worden ist. <sup>3</sup>Bei der Heranziehung wird an den Endstand der Heranziehung im Geschäftsjahr 2019 angeknüpft. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters tritt der bzw. die nach dem Alphabet folgende noch nicht herangezogene ehrenamtliche Richter(in) an die Stelle des oder der Verhinderten; der oder die verhinderte ehrenamtliche Richter(in) gilt als herangezogen.

Bei plötzlicher Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters ist die Vertreterin bzw. der Vertreter in alphabetischer Reihenfolge der Hilfsliste zu entnehmen. Ist von der Hilfsliste niemand verfügbar, ist in alphabetischer Reihenfolge nach der Hauptliste zu verfahren. Die Heranziehung nach den vorstehenden beiden Sätzen gilt nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

2. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 5. Kammer werden nach den Vorschriften des NDiszG, die der 9. Kammer werden nach den Vorschriften des BDG und jeweils den folgenden Grundsätzen zu den Sitzungen herangezogen:

<sup>1</sup>Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten angehören.

<sup>2</sup>Maßgeblich ist das in der Anlage jeweils beigefügte Verzeichnis der gewählten/bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. <sup>3</sup>Die Heranziehung innerhalb der Gruppierung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Enthält das Verzeichnis keine ehrenamtliche Richterin oder keinen ehrenamtlichen Richter, die/der sowohl der Laufbahngruppe als auch dem Verwaltungszweig der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten angehört, so wird die/der in der Reihenfolge des Verzeichnisses nächstberufene ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtliche Richter herangezogen, die/der der Laufbahngruppe der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten angehört.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 66 Abs. 3 ZDG erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Listen, die vom Bundesministerium der Justiz auf Vorschlag des zuständigen Fachministeriums aufgestellt werden.

Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung entscheidet der Vorsitzende.

### 3. Nachrichtlich:

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern 6 und 7 werden zu den Sitzungen nach der Reihenfolge von Listen herangezogen, die die Vorsitzenden gemäß § 31 ArbGG aufstellen.

### III. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinn des § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Vorsitzende RichterIn am Verwaltungsgericht Schneider,

RichterIn am Verwaltungsgericht Worthmann,

die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Hannover bestimmten Güterichterinnen und Güterichter.

Die GüterichterIn VRiInVG Schneider führt im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Die Güterichter des Gerichts führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls und der Wünsche der Beteiligten.

Als GüterichterIn oder Güterichter kann nicht tätig werden, wer der für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Kammer als geschäftsmäßiges Mitglied angehört.

## **B. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern**

## I. Allgemeines

1. <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Kammern sowohl für die neu eingehenden als auch für die bereits anhängigen Streitsachen richtet sich nach den ihnen unter II. zugewiesenen Sachgebieten. <sup>2</sup>Das gilt auch für zurückverwiesene Streitsachen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender oder ausgesetzter Verfahren. <sup>3</sup>Bei Verfahren, die bereits terminiert (Beweis-, Erörterungs- bzw. Verhandlungstermin) bzw. in der Hauptsache entschieden sind, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit; dies gilt auch für Rügen nach § 152a VwGO. <sup>4</sup>Für Vollstreckungsverfahren nach §§ 168 ff. VwGO bleibt diejenige Kammer zuständig, die bei Erlass des zu vollstreckenden Titels i. S. d. § 168 Abs. 1 VwGO zuständig war. <sup>5</sup>Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Recht, auf dem die streitige Maßnahme oder das streitige Rechtsverhältnis beruht. <sup>6</sup>Maßgeblich ist insoweit die Rechtsgrundlage, auf die der angefochtene Bescheid gestützt ist oder aus der von dem Rechtsuchenden ein Anspruch hergeleitet wird.
  
2. <sup>1</sup>Berührt ein Verfahren mehrere Sachgebiete, für die mindestens zwei Kammern zuständig sind, so obliegt der Kammer die Bearbeitung, in deren Zuständigkeit der Schwerpunkt des Verfahrens liegt. <sup>2</sup>Wenn die Vorsitzenden der in Betracht kommenden Kammern insofern unterschiedlicher Auffassung sind, entscheidet das Präsidium.
  
3. <sup>1</sup>Streitsachen aus den Rechtsgebieten
  - a) Datenschutzrecht **0535**
  - b) Verwaltungskostenrecht (Gebühren, Auslagen) **1122**
  - c) Archivrecht **1720**
  - d) Informationsfreiheitsgesetz **1730**
  - e) Prüfungsrecht
  - f) Vollstreckungsrecht einschließlich Vollstreckungskostenrecht
  - g) Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes und des Landes
  - h) Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen
  - i) Nichtraucherenschutzrecht des Bundes und des Landes
  - j) Kostensachen (Erinnerung gegen den Kostenansatz, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Erinnerung gegen die Festsetzung der PKH-Vergütung) **1700**

werden der Kammer zugeteilt, deren unter II. zugewiesene Sachgebiete sie betreffen. <sup>2</sup>Die Streitsachen aus den in den Nr. e) bis i) genannten Rechtsgebieten erhalten jeweils die Ordnungsnummer des Sachgebietes, aus dem sie stammen. <sup>3</sup>Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht. <sup>4</sup>Nach einer Verfahrenstrennung (§ 93 Satz 1 VwGO) richtet sich die Zuständigkeit nach Satz 1 bzw. nach Satz 3.

4. <sup>1</sup>Verfahren aus den Sachgebieten 1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200 und 2300, bei denen die Staatsangehörigkeit oder das Herkunftsland unklar ist, werden in der Weise behandelt, dass maßgeblich für die Zuständigkeit innerhalb des Gerichts der Sachvortrag des Klägers/Antragstellers im Zeitpunkt der Klageerhebung/Antragstellung ist. <sup>2</sup>Beruft sich der Kläger/Antragsteller abweichend von seinem Vorbringen bei Eingang des Verfahrens (auch) auf eine Verfolgung in einem anderen Herkunftsland, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens begründeten Zuständigkeit. <sup>3</sup>Beruft sich der Kläger/Antragsteller schon bei Eingang des Verfahrens auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Herkunftsländern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in das der Kläger/Antragsteller in erster Linie abgeschoben oder sonst wie zurückgeführt werden soll.
5. Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer erledigt, die für die Streitentscheidung zuständig wäre; sind Rechtshilfeersuchen - etwa nach § 180 VwGO - an eine bestimmte Richterin oder einen bestimmten Richter zu richten, ist die oder der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kammer zuständig.

## II. Zuweisung der Sachgebiete an die Kammern

### 1. Kammer

1. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht **0100**
  - 1.1. Parlamentsrecht **0110**
  - 1.2. Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht **0120**
  - 1.3. Parteienrecht **0130**
  - 1.4. Kommunalrecht **0140**
    - 1.4.1. Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände / kommunalen Gebietskörperschaften **0141**
    - 1.4.2. Kommunalaufsichtsrecht **0142**
    - 1.4.3. Kommunalwahlrecht **0143**
    - 1.4.4. Finanzausgleich **0144**
    - 1.4.5. Bestattungs- und Friedhofsrecht (mit Ausnahme des Friedhofsgebührenrechts) **0146**
  - 1.5. Sparkassenrecht **0150**
  - 1.6. Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts **0160**
  - 1.7. Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände **0170**
2. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Recht der freien Berufe **0400**
  - 2.1. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht **0410**

2.1.1.	Subventionen (mit Ausnahme landwirtschaftlicher Subventionen)	<b>0411</b>
2.1.2.	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften	<b>0412</b>
2.1.3.	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes	<b>0413</b>
2.1.4.	Vergaberecht	<b>0414</b>
2.1.5.	Finanzdienstleistungsaufsicht	<b>0415</b>
2.2.	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht und sonstiges Berufsbildungsrecht - siehe 4. Kammer Nr. 1.6.)	<b>0420</b>
2.2.1.	Gewerbeordnung	<b>0421</b>
2.2.2.	Handwerksrecht	<b>0422</b>
2.2.3.	Gaststättenrecht	<b>0423</b>
2.3.	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften	<b>0460</b>
2.4.	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	<b>0470</b>
2.5.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht	<b>0480</b>
2.6.	Sonstiges Wirtschaftsrecht	<b>0490</b>
2.6.1.	Feiertagsgesetz	<b>0492</b>
3.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	<b>0500</b>
3.1.	Polizeirecht	<b>0510</b>
3.1.1.	Waffenrecht	<b>0511</b>
3.1.2.	Versammlungsrecht	<b>0512</b>
3.2.	Ordnungsrecht	<b>0520</b>
3.2.1.	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	<b>0521</b>
3.2.2.	Obdachlosenrecht	<b>0522</b>
3.2.3.	Vereinsrecht	<b>0523</b>
3.2.4.	Sammlungsrecht	<b>0524</b>
3.2.5.	Brand- und Katastrophenschutz	<b>0525</b>
3.2.6.	Tierschutz	<b>0526</b>
3.2.7.	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	<b>0536</b>
3.3.	Verkehrsrecht	<b>0550</b>
3.3.1.	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung	<b>0551</b>
3.3.2.	Personenbeförderungsrecht	<b>0552</b>
3.3.3.	Güterkraftverkehrsrecht	<b>0553</b>
3.3.4.	Luftverkehrsrecht	<b>0554</b>

3.3.5. Wasserverkehrsrecht	<b>0555</b>
3.3.6. Eisenbahnverkehrsrecht	<b>0556</b>
3.4. Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	<b>0560</b>
3.4.1. Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	<b>0561</b>
3.4.2. Wohnungsaufsichtsrecht	<b>0562</b>
3.5. Lotterierecht	<b>0570</b>
4. Ausländerrecht	<b>0600</b>
5. Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid	<b>0980</b>
6. Berg- und Energierecht	<b>1010</b>
6.1. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abtragungsgesetz	<b>1011</b>
6.2. Energierecht	<b>1012</b>
6.3. Atom- und Strahlenschutzrecht	<b>1013</b>
7. Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	<b>1040</b>
8. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich des Amtsrechts der kirchlichen Bediensteten), soweit nicht die 3. Kammer nach Nr. 4 (Eingänge ab 01.01.2018) oder die 4. Kammer nach Nr. 15 zuständig ist	<b>1300</b>
8.1. Recht der Bundesbeamten	<b>1310</b>
8.1.1. Laufbahnprüfungen	<b>1311</b>
8.1.2. Beförderungen	<b>1312</b>
8.1.3. Versetzungen und Abordnungen	<b>1313</b>
8.2. Soldatenrecht	<b>1320</b>
8.2.1. Laufbahnprüfungen	<b>1321</b>
8.2.2. Beförderungen	<b>1322</b>
8.2.3. Versetzungen und Abordnungen	<b>1323</b>
8.3. Recht der (unmittelbaren und mittelbaren) Landesbeamten sowie der Kirchenbeamten	<b>1330</b>
8.3.1. Laufbahnprüfungen	<b>1331</b>
8.3.2. Beförderungen	<b>1332</b>
8.3.3. Versetzungen und Abordnungen	<b>1333</b>
8.4. Recht der Richter	<b>1340</b>
8.4.1. Beförderungen	<b>1342</b>
8.4.2. Versetzungen und Abordnungen	<b>1343</b>
9. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	<b>1350</b>
10. Dienstrecht des Zivilschutzes	<b>1360</b>
11. Sonstiges (soweit nicht die anderen Kammern zuständig sind)	<b>1700</b>
12. Asylrecht, soweit Staatsangehörige, Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Israel, Jordanien, Libanon, den Palästinensischen Autonomiegebieten (Westjordanland und Gaza), der Russischen Föderation	<b>1800</b>
	<b>1810</b>
	<b>1820</b>



und aus Syrien, soweit nicht die 3. Kammer nach Nr. 5 (Eingänge bis einschließlich 31.12.2017) zuständig ist, betroffen sind	<b>1900</b>
	<b>1910</b>
	<b>1920</b>
	<b>2000</b>
	<b>2100</b>
	<b>2200</b>
	<b>2300</b>

## **2. Kammer**

1. Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung	<b>0250</b>
2. Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht	<b>0400</b>
2.1. Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	<b>0411</b>
2.2. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	<b>0430</b>
2.2.1. Agrarordnung	<b>0431</b>
2.2.2. Weinrecht	<b>0432</b>
2.3. Jagd-, Forst- und Fischereirecht	<b>0440</b>
3. Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	<b>0900</b>
3.1. Raumordnung, Landesplanung	<b>0910</b>
3.2. Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	<b>0920</b>
3.3. Siedlungsrecht	<b>0930</b>
3.3.1. Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	<b>0931</b>
3.3.2. Kleingartenrecht	<b>0932</b>
3.3.3. Kleinsiedlungsrecht	<b>0933</b>
3.3.4. Heimstättenrecht	<b>0934</b>
3.4. Denkmalschutz	<b>0940</b>
3.5. Kataster- und Vermessungsrecht	<b>0950</b>
3.6. Enteignungsrecht	<b>0960</b>
3.6.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	<b>0961</b>
3.6.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	<b>0962</b>
3.6.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	<b>0963</b>
3.6.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)	<b>0964</b>
3.7. Recht der Außenwerbung	<b>0990</b>
4. Immissionsschutzrecht, soweit Windkraftanlagen betroffen sind	<b>1021</b>
5. Steuern	<b>1110</b>
5.1. Kommunale Steuern	<b>1111</b>
6. Ausgleichsabgaben	<b>1150</b>
7. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	<b>1200</b>

7.1. Recht der offenen Vermögensfragen	<b>1210</b>
7.1.1. Rückübertragungsrecht	<b>1211</b>
7.1.2. Investitionsrecht	<b>1212</b>
7.1.3. Vermögenszuordnungsrecht	<b>1213</b>
7.1.4. Treuhandrecht	<b>1214</b>
7.1.5. Entschädigungsrecht	<b>1215</b>
7.1.6. Ausgleichsleistungsrecht	<b>1216</b>
7.2. Bereinigung von SED-Unrecht	<b>1220</b>
7.2.1. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	<b>1221</b>
7.2.2. Berufliche Rehabilitierung	<b>1222</b>
8. Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kriegsfolgenrecht	<b>1500</b>
8.1. Wohngeldrecht	<b>1510</b>
8.2. Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	<b>1520</b>
8.2.1. Schwerbehindertenrecht	<b>1521</b>
8.2.2. Kriegsofferfürsorgerecht	<b>1522</b>
8.2.3. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	<b>1523</b>
8.2.4. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (einschließlich Streitigkeiten wegen Studiendarlehen)	<b>1524</b>
8.2.5. Unterhaltsvorschussrecht	<b>1525</b>
8.2.6. Heizkostenzuschussrecht	<b>1526</b>
8.2.7. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (einschließlich Pfleregerecht)	<b>1527</b>
8.2.8. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (einschließlich Elternzeitrecht)	<b>1528</b>
8.3. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	<b>1530</b>
8.4. Jugendschutzrecht	<b>1540</b>
8.5. Kindergartenrecht einschließlich der Gebühren und Entgelte nach dem KiTaG, Heimrecht	<b>1550</b>
8.6. Kriegsfolgenrecht	<b>1560</b>
8.6.1. Lastenausgleichsrecht	<b>1561</b>
8.6.2. Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigung	<b>1562</b>
8.6.3. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	<b>1563</b>
8.6.4. Requisitions- und Besetzungsschädenrecht	<b>1564</b>
9. Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)	<b>1610</b>
10. Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	<b>1620</b>
11. Asylrecht, soweit Staatsangehörige, Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit der ehem. Sowjetunion, Moldawien, der Ukraine, Weißrussland, Armenien, Aserbaidschan, Georgien,	<b>1800</b> <b>1810</b> <b>1820</b>

Kasachstan, Kirgisistan, der Mongolei, Tadschikistan, Turkmenistan,	<b>1900</b>
Usbekistan und aus solchen asiatischen Staaten betroffen sind, für die	<b>1910</b>
nicht die übrigen Kammern zuständig sind	<b>1920</b>
	<b>2000</b>
	<b>2100</b>
	<b>2200</b>
	<b>2300</b>

### **3. Kammer**

1. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht	<b>0970</b>
2. Abgabenrecht (soweit nicht eine der anderen Kammern zuständig ist)	<b>1100</b>
2.1. Gebühren	<b>1120</b>
1. Benutzungsgebührenrecht (nach/entsprechend NKAG, insbesondere Abwasser-, Abfall-, Straßenreinigungs- und Friedhofsgebühren; außerdem Wassergebühren, soweit nicht die 4. Kammer nach Nr. 9 zuständig ist; ohne Gebühren nach dem KiTaG, für die die 2. Kammer nach Nr. 8.5 zuständig ist)	<b>1121</b>
2.2. Beiträge	<b>1130</b>
2.2.1. Anschlussbeiträge	<b>1130</b>
2.2.2. Erschließungsbeiträge	<b>1131</b>
2.2.3. Ausbaubeiträge	<b>1132</b>
2.2.4. Kurbeiträge, Fremdenverkehrsbeiträge	<b>1133</b>
2.3. Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	<b>1140</b>
2.4. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	<b>1160</b>
3. Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsrecht (soweit nicht Abfallbeseitigungsrecht)	<b>1170</b>
4. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich des Amtsrechts der kirchlichen Bediensteten), soweit nicht die 1. Kammer nach Nr. 8 (Eingänge bis einschließlich 31.12.2017) oder die 4. Kammer nach Nr. 15 zuständig ist	<b>1300</b>
4.1. Recht der Bundesbeamten	<b>1310</b>
4.1.1. Laufbahnprüfungen	<b>1311</b>
4.1.2. Beförderungen	<b>1312</b>
4.1.3. Versetzungen und Abordnungen	<b>1313</b>
4.2. Soldatenrecht	<b>1320</b>
4.2.1. Laufbahnprüfungen	<b>1321</b>
4.2.2. Beförderungen	<b>1322</b>
4.2.3. Versetzungen und Abordnungen	<b>1323</b>
4.3. Recht der (unmittelbaren und mittelbaren) Landesbeamten sowie der Kirchenbeamten	<b>1330</b>
4.3.1. Laufbahnprüfungen	<b>1331</b>
4.3.2. Beförderungen	<b>1332</b>
4.3.3. Versetzungen und Abordnungen	<b>1333</b>

4.4. Recht der Richter	<b>1340</b>
4.4.1. Beförderungen	<b>1342</b>
4.4.2. Versetzungen und Abordnungen	<b>1343</b>
5. Asylrecht, soweit Staatsangehörige, Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Afrika, aus Syrien, soweit nicht die 1. Kammer nach Nr. 12 (Eingänge ab 01.01.2018) zuständig ist, und aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, sowie alle sonstigen Verfahren, soweit nicht die übrigen Kammern zuständig sind	<b>1800</b>
	<b>1810</b>
	<b>1820</b>
	<b>1900</b>
	<b>1910</b>
	<b>1920</b>
	<b>2000</b>
	<b>2100</b>
	<b>2200</b>
	<b>2300</b>

#### **4. Kammer**

1. Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	<b>0200</b>
1.1. Schulrecht	<b>0210</b>
1.1.1. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	<b>0211</b>
1.1.2. Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	<b>0212</b>
1.2. Hochschulrecht (soweit nicht der 8. Kammer zugewiesen) einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben	<b>0220</b>
1.2.1. Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	<b>0221</b>
1.2.2. Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	<b>0222</b>
1.3. Wissenschaft und Kunst	<b>0230</b>
1.4. Film- und Presserecht	<b>0240</b>
1.5. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	<b>0260</b>
1.6. Erwachsenenbildungsrecht und sonstiges Berufsbildungsrecht (soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist - siehe 1. Kammer Nr. 2.2)	<b>0270</b>
1.7. Sport	<b>0280</b>
2. Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	<b>0450</b>
3. Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	<b>0491</b>
4. Rettungsdienstrecht	<b>0525</b>
5. Personenordnungsrecht	<b>0530</b>
5.1. Namensrecht	<b>0531</b>
5.2. Staatsangehörigkeitsrecht	<b>0532</b>
5.3. Melderecht	<b>0533</b>
5.4. Pass- und Ausweisrecht	<b>0534</b>

6. Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	<b>0540</b>
6.1. Lebensmittelrecht	<b>0541</b>
6.2. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	<b>0542</b>
7. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	<b>0580</b>
8. Umweltschutz	<b>1020</b>
8.1. Immissionsschutzrecht (soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist)	<b>1021</b>
8.2. Abfallbeseitigungsrecht einschließlich Abfallabgaben nach dem Nds. Abfallabgabengesetz	<b>1022</b>
8.3. Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht	<b>1023</b>
9. Wasserrecht einschließlich wasserrechtlicher Abgaben (Abwasserabgaben, Wasserentnahmegebühren)	<b>1030</b>
10. Recht der Gentechnik	<b>1050</b>
11. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	<b>1060</b>
12. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	<b>1070</b>
13. Kirchensteuer	<b>1112</b>
14. Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsrecht (im Rahmen der Abfallbeseitigung)	<b>1170</b>
15. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich des Amtsrechts der kirchlichen Bediensteten)	
15.1. Recht der Bundesbeamten	
15.1.1. Besoldung und Versorgung	<b>1314</b>
15.1.2. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsschädigungen	<b>1315</b>
15.2. Soldatenrecht	
15.2.1. Besoldung und Versorgung	<b>1324</b>
15.2.2. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	<b>1325</b>
15.3. Recht der (unmittelbaren und mittelbaren) Landesbeamten sowie der Kirchenbeamten	
15.3.1. Besoldung und Versorgung	<b>1334</b>
15.3.2. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	<b>1335</b>
15.4. Recht der Richter	
15.4.1. Besoldung und Versorgung	<b>1344</b>
15.4.2. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	<b>1345</b>
16. Justizverwaltungsrecht	<b>1710</b>
17. Asylrecht, soweit Staatsangehörige, Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Afghanistan, Albanien, Bosnien	<b>1800</b>
	<b>1810</b>
	<b>1820</b>

und Herzegowina, dem Kosovo, Iran, Mazedonien, Montenegro und Serbien sowie aus der Türkei betroffen sind	<b>1900</b>
	<b>1910</b>
	<b>1920</b>
	<b>2000</b>
	<b>2100</b>
	<b>2200</b>
	<b>2300</b>

**5. Kammer** (Kammer für Disziplinarsachen / Land)

1. Disziplinarrecht der Landesbeamten	<b>1420</b>
---------------------------------------	-------------

**6. Kammer** (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen)

1. Personalvertretungsrecht des Bundes	<b>1381</b>
--	-------------

**7. Kammer** (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen)

1. Personalvertretungsrecht der Länder	<b>1382</b>
2. Recht der Richterververtretungen	<b>1390</b>

**8. Kammer**

1. Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 0310)	<b>0223</b>
2. Numerus-clausus-Verfahren	<b>0300</b>
2.1. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren), (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 0223)	<b>0310</b>
2.2. Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Zentralstelle für Vergabe von Studienplätzen)	<b>0320</b>

**9. Kammer** (Kammer für Disziplinarsachen / Bund)

1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten	<b>1410</b>
---------------------------------------	-------------

**C. Schlussbestimmungen**

Das Präsidium entscheidet, wenn im Einzelfall Zweifel über die Geschäftsverteilung bestehen.